



Orientierung für die Gesuchsteller um Erteilung einer Sonderbewilligung für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge

I. Allgemeines

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (NFA) werden ab 1. Januar 2008 die in Betrieb stehenden Nationalstrassen vollständig zu einer Bundesaufgabe. Der damit verbundene Eigentümerwechsel hat u.a. zur Konsequenz, dass auch die Zuständigkeiten für Sonderbewilligungen auf den Nationalstrassen tangiert werden und dass das Bewilligungsverfahren für Ausnahmefahrzeuge/-transporte, welche die Mass- und Gewichtslimiten von Artikel 79 Absätze 2 und 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) überschreiten, neu geregelt werden muss.

Die Rechte und Pflichten eines Kantons gelten weiterhin immer auch für das Fürstentum Liechtenstein.

II. Bewilligungsablauf für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge

Gesuche für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten sind dem ASTRA einzureichen. Das ASTRA prüft bei Ausnahmefahrten im Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV (30 m Länge, 3 m Breite, 4 m Höhe, 44 t Betriebsgewicht bzw. 50 t Betriebsgewicht interkantonal ausschliesslich auf Autobahn, Achsbelastung 12 t) die Bewilligungsvoraussetzungen, nimmt die Fahrstreckenabklärung vor, legt die allfälligen Auflagen fest und erteilt die Bewilligung für die ganze Schweiz. Das ASTRA kann innerhalb dieser Limiten auch Dauerbewilligungen für Exportfahrten erteilen. Überschreitet das Ausnahmefahrzeug / der Ausnahmetransport die Mass- und Gewichtslimiten von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV und werden auf der vorgesehenen Fahrroute nebst Nationalstrassen (für welche generell das ASTRA die Fahrstreckenabklärung vornimmt und allenfalls die Auflagen festlegt) auch kantonale Durchgangsstrassen befahren, so wird das Gesuch durch das ASTRA den davon berührten Kantone weitergeleitet. Diese Kantone melden das Ergebnis ihrer Fahrstreckenabklärung und die allfälligen Auflagen dem ASTRA (und stellen die entsprechende Gebühr direkt dem Gesuchsteller in Rechnung). Das ASTRA integriert die Fahrstreckenabklärungen und Auflagen der Kantone in seine (einzig rechtmässige) Sonderbewilligung und stellt seine Gebühr in Rechnung.

Gesuche für inter- und innerkantonale Binnen- sowie Exportfahrten sind generell dem Ausgangskanton der Ausnahmefahrt einzureichen. Der Ausgangskanton prüft bei Ausnahmefahrten im Rahmen von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV die Bewilligungsvoraussetzungen, nimmt die Fahrstreckenabklärung vor, legt die allfälligen Auflagen fest und erteilt die Bewilligung für die ganze Schweiz. Die kantonalen Bewilligungsbehörden können innerhalb dieser Limiten auch Dauerbewilligungen für Importfahrten erteilen. Überschreitet das Ausnahmefahrzeug / der Ausnahmetransport die Mass- und Gewichtslimiten von Art. 79 Abs. 2 und 3 VRV und werden auf der vorgesehenen Fahrroute nebst Nationalstrassen auch kantonale Durchgangsstrassen von anderen Kantonen befahren, so ist diesen Kantonen durch den Gesuchsteller ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Der Ausgangskanton der Ausnahmefahrt ersucht das ASTRA um die Fahrstreckenabklärung für alle Nationalstrassen und integriert das Ergebnis

in seine Sonderbewilligung. Die entsprechende Gebühr des ASTRA wird in die Rechnung der Sonderbewilligung des Ausgangskantons integriert. Die andern von der Ausnahmefahrt auf kantonalen Durchgangsstrassen berührten Kantone erteilen ihre diesbezügliche Sonderbewilligung einzeln und stellen dafür dem Gesuchsteller je separat Rechnung.

Eine Übersicht über die Zuständigkeiten bei Ausnahmetransporten und Ausnahmefahrzeugen für die Gesuchseinreichung und die Bewilligungserteilung befindet sich im Anhang. Zweckdienlich sind auch die Flussdiagramme für die verschiedenen Bewilligungsarten.

III. Gesuchsformulare

Für Gesuche um Erteilung einer Sonderbewilligung für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge ist gesamtschweizerisch einheitlich ab 1. Januar 2008 je ein neues Gesuchsformular vorgeschrieben.

Die Gesuchsformulare enthalten neu im Teil „Angaben“ ein Feld „Rechnungsadresse CH“. Dieses Feld muss nur durch ausländische Gesuchsteller zusätzlich ausgefüllt werden. Es dient dazu, dass kantonale Bewilligungsbehörden allenfalls ihre Bewilligung oder Polizeistellen im Falle von Polizeibegleitung ihre Rechnung an eine Adresse in der Schweiz zustellen können. Das ASTRA stellt unverändert seine Rechnungen auch ins Ausland zu, weshalb das Feld „Rechnungsempfänger“ gegebenenfalls immer auch auszufüllen ist.

Muss die Bewilligung gegebenenfalls an eine andere Adresse zugestellt werden als auf dem Gesuchsformular vorgegeben, so ist dafür das Feld „Weitere Mitteilungen“ auf Seite 2 zu verwenden.

Für das Ausfüllen und die Zustellung des Gesuchsformulars **steht Ihnen das Online Portal** zur Verfügung:

- Online-Anwendung: Das Gesuchsformular (online-Version) kann auf dem Internetportal ausgefüllt und direkt über das Internetportal den zuständigen Bewilligungsbehörden zugestellt werden.

IV. Dauer des Bewilligungsverfahrens

Für die Bearbeitung des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars durch die zuständigen Behörden (ASTRA und Kantone) muss für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge durchschnittlich von drei Arbeitstagen ausgegangen werden. Wird dem ASTRA das Gesuch erst einen Werktag vor dem gewünschten Transportdatum eingereicht, so wird im Falle der Erfüllung des Kundenwunsches für die Expressbearbeitung ein Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe Gebühren ASTRA).

Eine Expressbearbeitung kann nicht garantiert werden.

V. Bewilligungszustellung

Die Sonderbewilligungen werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden per **E-Mail** zugestellt. Die Rechnung wird per Post zugestellt. Die zuständige Behörde behält sich jedoch vor, Bewilligung und Rechnung nur per Post und gegen Nachnahme an eine schweizerische Adresse zuzustellen.

VI. Zuständige Behörden, welche die Bewilligung erteilen

Die Adressen der zuständigen Bewilligungsbehörden für Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge sowie Sonntags- und Nachtfahrten finden Sie auf der Website.

VII. Kantonale Verkehrspolizeistellen

Die Adressen der Verkehrspolizeistellen der Kantone und FL für Polizeibegleitungen im Bereich Sonderbewilligungen finden Sie auf der Website **unter „Wichtige Adressen“**

Bundesamt für Strassen ASTRA
c/o Schadenwehr Gotthard
Stützpunkt 1 (Werkhof)
CH-6487 Göschenen
Tel.: +41 41 885 03 20, Fax: +41 41 885 03 21
sonderbewilligung@astra.admin.ch
www.sonderbewilligung.ch

Dok-ID:	2-M-060-D	Gültig ab:	12.10.2012
Ersteller:	twe	Version:	1.0
Freigabe:	M. Piscopo (Pim)	Freigabedatum:	23.06.2016